

Telefon: 0 233-24098
Telefax: 0 233-24905

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung. Mobilität
Bußgeldstelle
Sicherheits- und Ordnungsrecht
KVR-I/123

Höheres Bußgeld bei weggeworfenen Zigarettenkippen

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03163 der Bürgerversammlung
des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18086

**Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-
Nymphenburg vom 17.03.2020**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg hat am 28.11.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, das Wegwerfen von Zigarettenkippen mit höheren Bußgeldern zu belegen, u.a. um die Vergiftung des Grundwassers zu reduzieren.

Abgesehen davon, dass eine Ahndung tat- und schuldangemessen sein muss, löst allein die Ankündigung oder Verhängung drakonischer Bußgelder das Problem noch nicht. Das KVR sanktioniert das achtlose Wegwerfen von Zigarettenstummeln (als Verstoß gegen die städtische Reinhaltungsverordnung) ohnehin bereits jetzt schon konsequent und mit bis zu 55,00 Euro. Voraussetzung für ein bußgeldrechtliches Einschreiten ist allerdings neben der konkreten Beschreibung der Tat mit Benennung von Tatort und Tatzeit vor allem die Bezeichnung der Täter. Für eine Ahndung sind klare Beweise sowie die Personalien derer, die sich illegal ihres Abfalls entledigen, notwendig.

Und genau hier liegt meist das Problem, nicht bei der Höhe der Sanktion. Wohl nicht zuletzt deshalb liegen dem KVR diesbezüglich auch kaum Anzeigen vor.

Sofern man also Täter nicht persönlich kennt, um Anzeige erstatten zu können, ist es deshalb, wenn man solcher Handlungen gewahr werden sollte, unumgänglich, umgehend die Polizei zu informieren. Diese kann dann die Zuwiderhandlung ggf. kurzfristig abstellen sowie

die Namen der Täter ermitteln und anschließend Anzeige erstellen, damit das mögliche Fehlverhalten solcher Personen entsprechend geahndet werden kann.
Eine Erhöhung der Bußgelder ist insofern nicht zielführend.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 03163 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Der Empfehlung, höhere Bußgelder für weggeworfenen Zigarettenkippen zu verhängen, wird nicht gefolgt.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03163 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 28.11.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der
Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Hanusch

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 09

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 09 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 09 kann/soll aus tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/12

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532